

29.11.01

Antrag

des Landes Niedersachsen

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)**

TOP 9c der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge an Stelle von Ziffer 24 der Empfehlungsdrucksache 920/2/01 beschließen:

Zu Artikel 11 Nr. 3 und Artikel 11a - neu - (§ 8 Abs. 1 Nr. 5, Absatz 1a - neu -, Absatz 2 Satz 4 - neu - AuslG und § 15 Aufenthaltsgesetz/EWG)

a) Artikel 11 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 4 der Punkt nach dem Wort „besitzt“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. _____

- *er* die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet,
- *er* sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zu Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder
- *Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er* einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt."

b) *Wird nicht aufgegriffen.*

Ausgeliefert am 29. NOV. 2001

-
- c) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

"Eine Befristung erfolgt nicht, wenn ein Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens, eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder terroristischer Taten von vergleichbarem Gewicht aus dem Bundesgebiet ausgewiesen wurde."

- b) Nach Artikel 11 ist folgender Artikel 11a einzufügen:

'Artikel 11a

Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG

In § 15 des Aufenthaltsgesetzes/EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch ... werden nach dem Wort „Ausländergesetz“ die Wörter „ausgenommen § 8 Abs. 2 S. 4 Ausländergesetz“ eingefügt.'

Begründung

Zu Buchstabe a:

Bereits das Vorliegen hinreichend konkreter Verdachtsmomente für die Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, für die Befürwortung von Gewalt oder für die Zugehörigkeit oder Unterstützung terroristischer Vereinigungen muss genügen, um einem Ausländer die Einreise ins Bundesgebiet oder die Gewährung von Aufenthaltsrechten in Deutschland zu verweigern. Unter Sicherheitsgesichtspunkten kann die Abwägung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland und der hier lebenden Bevölkerung und die des einreise- bzw. aufenthaltswilligen Ausländers in solchen Fällen nur dahingehen, den Sicherheitsinteressen Deutschlands den Vorrang einzuräumen.

Entsprechendes gilt auch für Ausländer, die sich bislang formal rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Soweit in den genannten Fällen hinreichend konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung bestehen, kann regelmäßig auch ein bis dahin rechtmäßiger Aufenthalt nicht weiter hingenommen werden. Bei Gefahren und Bedrohungen von derartigem Gewicht darf nicht darauf abgestellt werden, ob dem einzelnen Ausländer sein Fehlverhalten ohne jeden Zweifel nachweisbar ist.

Nach § 8 Abs. 2 S.2 AuslG wird die in Folge einer Ausweisung kraft Gesetzes

eintretende Wiedereinreisesperre auf Antrag in der Regel befristet. Wurde ein Ausländer wegen schwerster Verbrechen oder terroristischer Aktivitäten aus dem Bundesgebiet ausgewiesen, besteht wegen des Gewichts des Ausweisungsgrundes ein erhebliches öffentliches Interesse an der dauerhaften Fernhaltung des Ausländers aus dem Bundesgebiet. Eine Befristung der Wirkung der Ausweisung kommt aus Sicherheitsgründen nicht in Betracht. Dies muss durch die kraft Gesetzes eintretende lebenslange Wiedereinreisesperre sichergestellt werden. Die Regelung ist aber auch aus generalpräventiven Gründen geboten. Der im Gesetzentwurf vorgesehene besondere Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 reicht zur Abwendung der von diesem Personenkreis ausgehenden Gefahr nicht aus, da er vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung frei gestellte Aufenthalte nicht erfasst.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist geboten, da die vorgesehene lebenslängliche Wiedereinreisesperre (vgl. vorgeschlagene Änderung des § 8 Abs. 2 AuslG) für Freizügigkeitsberechtigte europarechtlich nicht zulässig wäre.